

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferdinandshof

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Im § 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Gemeinde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferdinandshof tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ferdinandshof, den 22.03.2024

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.